



Medienmitteilung

Datum 22.05.2008

Kein Freipass für diskriminierende Einbürgerungsentscheide

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus stellt fest, dass mit der Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen» rassistische Töne angeschlagen werden. Gerade bei direktdemokratischen Mechanismen kann es zu Stimmungsmache gegen Einbürgerungswillige kommen. Die kantonale Aufsicht über den Gemeindebeschluss und das Beschwerderecht gewährleisten ein faires Verfahren.

Mit der Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen» werden rassistische Töne angeschlagen. Dies hielten die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) an ihrer Retraite anfangs Woche fest. Mit der Wiederbelebung der Plakatkampagne, wo Hände gierig nach Schweizer Pässen greifen, werden negative Gefühle gegenüber Einbürgerungswilligen geschürt, die gesamthaft als ausbeuterisch dargestellt werden.

Gerade diese Darstellung zeigt, dass die Volksinitiative eine Willkür zulassen möchte, welche sich in besonderem Masse gegen mit Vorurteilen belegte Gruppen von Menschen richtet. Irreführend ist der Begriff «Masseneinbürgerung Stopp», da bereits jetzt jedes Gesuch und die Integration der Gesuchsteller individuell geprüft werden. Ein Rekursrecht gegenüber Einbürgerungsentscheiden in den Gemeinden soll als «undemokratisch» verhindert werden. Damit wird die direkte Demokratie in einen vermeintlichen Gegensatz zur Rechtsstaatlichkeit und zur Gewährung der Menschenrechte gestellt. Dies widerspricht dem Diskriminierungsverbot in unserer Bundesverfassung und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zur Einhaltung der Grund- und Menschenrechte, an welche auch Einbürgerungsentscheide gebunden sind.

In ihrem Bericht «Diskriminierung bei der Einbürgerung» vom September 2007 (s. www.ekr-cfr.ch) hat die EKR nachgewiesen, dass es in den Gemeinden besonders dort zu rassistisch motivierten Einbürgerungsverweigerungen kommt, wo direktdemokratische Mechanismen einer Stimmungsmache, gehässigen Nachbaraussagen oder tendenziösen Medienberichten Raum geben. So setzte sich in einer Gemeindeversammlung die Meinung durch, das Tragen eines Kopftuches zeuge von einer extremen Gesinnung. Der ablehnende Einbürgerungsentscheid musste in der Folge vom Bundesgericht revidiert werden. Die kantonale Aufsicht und das Beschwerderecht gewährleisten ein rechtstaatlich faires und nicht diskriminierendes Verfahren, meint die EKR.